

# FAQ zu Insiderlisten nach Art. 18 MAR (Verordnung (EU) Nr. 596/2014)

5. Version (Stand: 05.06.2020)

Nr.	Thema
I.	Gesetzliche Grundlagen
1.	Frage:  Gibt es neben Art. 18 der Marktmissbrauchsverordnung ( <u>Verordnung (EU) Nr. 596/2014</u> – "MAR") weitere Vorschriften, die sich auf das Führen von Insiderlisten beziehen?  Antwort:  Ja. Die <u>Durchführungsverordnung (EU) 2016/347</u> ent-
2.	hält unter anderem als Anhang das bei der Erstellung von Insiderlisten zu verwendende Format.
Ζ.	Frage: Welche nachträglichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen sind zu berücksichtigen?  Antwort:
	Durch die Berichtigung der MAR vom 21.10.2016 ( <u>ABI EU v. 21.10.2016</u> , <u>Nr. L 287/320</u> ) erfolgten verschiedene sprachliche Änderungen.



II.	Zur Erstellung der Insiderliste verpflichteter Personenkreis
1.	<u>Frage:</u>
	Wer ist zur Erstellung einer Insiderliste verpflichtet?
	Antwort:
	Emittenten, deren Finanzinstrumente an einem geregelten Markt, an einem multilateralen Handelssystem ("MTF") oder – ab 3.1.2018 an einem organisierten Handelssystem ("OTF", vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 8 MAR in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 23 der Richtlinie 2014/65/EU) gehandelt werden. Die letztgenannten Fälle waren bislang nicht von der Mitteilungspflicht erfasst. Allerdings besteht bei ihnen eine Mitteilungspflicht nur dann, wenn der Emittent die Zulassung der Finanzinstrumente zum Handel am MTF oder OTF beantragt oder genehmigt hat. Der Emittent muss an der Notierung seiner Finanzinstrumente auf einem multilateralen Handelssystem aktiv beteiligt gewesen sein.
	Hinsichtlich der erforderlichen Beantragung/Genehmigung zum MTF-Handel sind folgende Konstellationen denkbar:
	a) Emittenten, die selbst einen Antrag auf Zulas- sung/Einbeziehung zum Handel im MTF gestellt haben;
	b) Emittenten, die einen Dritten beauftragt haben, einen Antrag auf Zulassung/Einbeziehung zum Handel zu stellen;
	c) Emittenten, die die Zulassung/Einbeziehung ih- rer Wertpapiere zum Handel durch einen Dritten genehmigt haben.



	Darüber hinaus müssen – anders als bislang – ab dem 3.1.2018 auch Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, Versteigerungsplattformen, Versteigerer und die Auktionsaufsicht eine Insiderliste erstellen.
2.	Frage:
	Neben dem Emittenten sind auch solche Personen zur Erstellung einer Insiderliste verpflichtet, die "im Auftrag oder für Rechnung des Emittenten handeln" (nachfolgend "Dienstleister" genannt). Bedeutet dies, dass der Emittent bzw. die im Auftrag oder für Rechnung des Emittenten handelnden Personen von ihrer Verpflichtung frei werden, wenn bzw. soweit der jeweils andere die Liste führt?
	Antwort:
	Nein. Es ist zu unterscheiden zwischen
	<ol> <li>(1) der eigenen Verpflichtung des Emittenten bzw. in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung handelnder Personen, eine Insiderliste zu führen und</li> <li>(2) der in Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 2 MAR vorgesehenen Möglichkeit, dass der zur Führung der Liste Verpflichtete seine Aufgaben an Dritte delegiert. In diesem Fall verbleibt die Verantwortung für die Führung der Insiderliste auch dann bei dem zur Führung der Liste Verpflichteten, wenn er Dritte mit der Ausführung dieser Aufgabe betraut.</li> </ol>
3.	Frage:
	Welche Angaben muss der Emittent in Bezug auf die Personen in die Insiderliste aufnehmen, die in seinem Auftrag oder für seine Rechnung handeln (sog. "Dienst- leister", also z.B. Rechtsanwälte, Unternehmensberater,



Steuerberater, Investor-Relations-Agenturen, externe Buchhalter, Wirtschaftsprüfer)?

### Antwort:

Der Emittent hat in seiner Insiderliste einen Hinweis auf die Einbindung solcher Dienstleister oder die Weitergabe einer Insiderinformation an einen solchen unter Angabe des Zeitpunkts der Einbindung oder der Weitergabe aufzunehmen. Dabei genügt es, wenn er einen Ansprechpartner des Dienstleisters benennt. In Bezug auf diesen Ansprechpartner sind alle Angaben in die Insiderliste aufzunehmen, die Anhang I der <u>Durchführungsverordnung (EU) 2016/347</u> vorschreibt.

## 4. Frage:

Wann sind Kreditinstitute als sog. "Dienstleister" anzusehen?

### **Antwort:**

Lediglich dann, wenn sie über die allgemeinen Bankdienstleistungen hinausgehende Dienstleistungen erbringen und damit im Interesse oder in der Sphäre des Emittenten tätig werden. Dazu gehören beispielsweise die Beratung im Bereich eines Börsengangs, einer Kapitalmaßnahme oder einer Akquisition (Einbindung der Bereiche Corporate Finance oder Mergers & Acquisitions). Siehe auch Frage II.2. und II.3.



III.	Ergänzende Pflichten im Zusammenhang mit der Erstellung der Insiderliste
1.	Frage:  Wer ist für die Aufklärung (vgl. Art. 18 Abs. 2 Unterabs.
	1 MAR) der Mitarbeiter des "Dienstleisters" zuständig? <u>Antwort:</u>
	Der Dienstleister.
2.	Frage:
	Kann die Bestätigung der auf der Insiderliste erfassten Personen, von den Pflichten und Sanktionen Kenntnis genommen zu haben (vgl. Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 MAR), auch in elektronischer Form abgegeben werden?
	Antwort:
	Ja, sofern bei Nutzung der elektronischen Form auch zu einem späteren Zeitpunkt diese Kenntnisnahme nachgewiesen werden kann.
3.	Frage:
	Muss die in Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 MAR vorgesehene Aufklärung bei jeder erneuten Aufnahme in die Insiderliste wiederholt werden?
	Antwort:
	Nein. Es gilt der Grundsatz "einmal belehrt, immer belehrt".
4.	Frage:
	Gibt es einen Mustertext für die Belehrung?



	<u></u>
	Antwort:
	Ja, auf der BaFin-Website ist ein entsprechendes Muster sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch eingestellt.
	• <u>deutsche Fassung</u>
	• <u>englische Fassung</u>
IV.	Zeitpunkt und - dauer, zu dem die Insiderliste erstellt werden muss
1.	Frage:
	Wie ist vorzugehen, wenn Projekte, für die eine Insiderliste gemäß § 15b WpHG erstellt wurde, über den Stichtag der Anwendbarkeit der MAR (3.7.2016) hinaus fortgeführt werden?
	Antwort:
	Dann ist eine Insiderliste nach Art. 18 MAR zu erstellen, in der alle von Anhang I der <u>Durchführungsverordnung</u> (EU) 2016/347 vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen sind. Das nach § 15b WpHG erstellte Insiderverzeichnis ist weiter vorzuhalten, es muss jedoch nicht ergänzt werden – insbesondere muss in dieses Insiderverzeichnis nicht nachträglich eine Uhrzeit eingefügt werden, zu der der Zugang zu den Insiderinformationen erlangt wurde.
2.	Frage:
	Kann eine Insiderliste bereits im Vorfeld des Entstehens einer Insiderinformation angelegt werden, also zu ei- nem Zeitpunkt, zu dem die Information noch nicht den für den Charakter einer Insiderinformation erforderli- chen Konkretisierungsgrad erreicht hat?

Seite 6 von 13



	Antwort:
	Ja. Daraus ist allerdings nicht zu schließen, dass der zur Führung einer Insiderliste verpflichtete Emittent zu diesem Zeitpunkt das Vorliegen einer Insiderinformation angenommen hätte.
3.	Frage:
	Ist in dem in Frage 9 erwähnten Fall als Datum und Uhrzeit der Erlangung des Zugangs zu Insiderinformationen (vgl. Anhang I, Vorlage I der <u>Durchführungsverordnung (EU) 2016/347</u> ) der Tag/die Uhrzeit anzugeben, an dem die betreffende Person in das Insiderverzeichnis aufgenommen wird oder nur und erst das Datum/die Uhrzeit, an dem eine Insiderinformation vorliegt?
	Antwort:
	Es ist auf das Datum/die Uhrzeit abzustellen, ab der eine Insiderinformation vorliegt.
4.	Frage:
	Wie lange besteht die Pflicht zur Führung/Aktualisie- rung einer Insiderliste?
	Antwort:
	Die Pflicht zur Aktualisierung der Insiderliste endet, wenn keine Insiderinformation mehr vorliegt. Das ist der Fall, wenn die Information veröffentlicht worden ist oder sich die Insiderinformation bzw. das Projekt vorzeitig erledigt hat. Bei einzelnen Mitarbeitern endet die Aktualisierungspflicht mit dem Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen. In die Liste ist das Ausscheidedatum einzutragen.



V.	Wer ist in die Insiderliste aufzunehmen?
1.	Frage:
	Sind IT-Mitarbeiter allein aufgrund des Umstands in die Insiderliste aufzunehmen, dass sie aufgrund ihrer Administratorenrechte Zugang zum internen E-Mail-Verkehr oder den Datenbanken des zur Führung der Insiderliste Verpflichteten haben?
	Antwort:
	Nein. In die Insiderliste aufzunehmen sind solche Personen, die aufgrund der ihnen entsprechend zugewiesenen professionellen Aufgabe Zugang zu Insiderinformationen erhalten. Erlangt eine Person zufällig, also bei Gelegenheit der Wahrnehmung einer Aufgabe Kenntnis von Insiderinformationen oder verschafft sie sich widerrechtlich Kenntnis davon, muss sie nicht in die Insiderliste aufgenommen werden, es sei denn, dem zur Führung der Insiderliste Verpflichteten ist diese Kenntniserlangung bekanntgeworden.
	Demzufolge sind IT- Mitarbeiter dann in die Insiderliste aufzunehmen, wenn sie aufgrund eines konkreten Pro- jekts Zugang zu Insiderinformationen erhalten.
2.	Frage:
	Wann sind Mitarbeiter von Mutter- oder Tochtergesell- schaften eines Emittenten in die Insiderliste aufzuneh- men?
	Antwort:
	Dann, wenn sie für den zur Führung der Insiderliste Verpflichteten Aufgaben wahrnehmen, durch die sie Zugang zu Insiderinformationen haben. Dies verlangt



	eine vertragliche Anbindung zu dem zur Führung der Insiderliste Verpflichteten.
3.	Frage:
	Art. 2 der <u>Durchführungsverordnung</u> (EU) 2016/347 definiert den "permanenten Insider" als Person, die jederzeit zu allen Insiderinformationen Zugang hat. Ist dieser Personenkreis kleiner als der bisherige des "Funktionsinsiders"?
	Antwort:
	Ja. Es werden <u>nur</u> Personen auf der Insiderliste "Permanente Insider" erfasst, die aufgrund des Charakters ihrer Funktion oder Position jederzeit Zugang zu allen Insiderinformation haben. (Erwägungsgrund 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347)
VI.	Inhalt der Insiderliste
1.	<u>Frage:</u>
	Kann bei einer Gruppe von Beteiligten auf das Entstehen der Insiderinformation einheitlich abgestellt werden oder muss innerhalb dieser Gruppe weiter individualisiert werden?
	Antwort:
	Es ist möglich, für eine Gruppe von Beteiligten einheit- lich auf den Zeitpunkt der Entstehung der Insiderinfor- mation, also z.B. auf die Entscheidung des zuständigen Gremiums, abzustellen. Unabhängig davon kann dar- über hinaus erläutert werden, ob und wann einzelne Per- sonen konkret Zugang bzw. Kenntnis von der Insiderin- formation erhalten haben. Dies gilt auch für die Darstel- lung von krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesen-

Seite 9 von 13



	Mitarbeiter der konkrete Zeitpunkt des Zugangs bzw. der Kenntnis der Insiderinformation erst nach dem für die Gruppe geltenden Zeitpunkt erfolgt ist, kann von vornherein dieser individualisierte Zeitpunkt vermerkt werden.
2.	Frage:  Ist bei der Aufnahme permanenter Insider in die Insiderliste der Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste oder der des Zugangs zu Insiderinformationen anzugeben?  Antwort:  Anzugeben ist der Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste, wie sich aus Anhang I Vorlage 2 der <u>Durchführungsverordnung (EU) 2016/347</u> ergibt.
3.	Frage:  Die Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 verlangen die Angabe einer nationalen Identifikationsnummer, falls einschlägig. Ist in Deutschland an dieser Stelle die Steuer-Identifikationsnummer anzugeben?  Antwort:  Für "deutsche" Insider kann das Feld hier frei bleiben; insbesondere ist nicht die Steueridentifikationsnummer anzugeben  Sofern vorhanden, ist die nationale Identifikationsnummer eines "ausländischen" Insiders in die Insiderliste aufzunehmen.



## 4. Frage:

Ist es zulässig, unter Berufung auf Datenschutzregeln in Ländern außerhalb der EU nur ein Mindestmaß an Informationen in die Insiderliste aufzunehmen?

## **Antwort:**

Nein. Aus Art. 2 Abs. 3 der <u>Durchführungsverordnung</u> (EU) 2016/347 ergibt sich, dass bei Erstellung der Insiderliste die Vorlagen des Anhangs I zu verwenden sind.

## 5. Frage:

Ist es möglich, bestimmte Daten, die in die Insiderliste aufzunehmen sind, durch Bezugnahme auf eine andere Datenbank, etwa das Personalinformationssystem, zu ersetzen?

### Antwort:

Nein. Anders als § 14 WpAIV sehen weder Art. 18 MAR noch die <u>Durchführungsverordnung</u> (EU) 2016/347 eine solche Möglichkeit vor. Allerdings enthalten diese Normen auch keine Hinweise darauf, in welcher Art und Weise die Daten, die in die Insiderliste aufgenommen werden müssen, zu verwalten und aufzubewahren sind. Sofern also bei Anforderung der Insiderliste alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben darin enthalten sind, ist es gleichgültig, wo sie zuvor möglicherweise aufgehoben und verwaltet worden sind. Es ist zu gewährleisten, dass die Insiderliste zu jedem Zeitpunkt, zu dem auf sie zugegriffen wird, vollständig und aktuell ist.

eite 11 von 13



6. <u>Frage:</u>

Gemäß Anhang I und II <u>Durchführungsverordnung (EU)</u> 2016/347 ist die vollständige Privatanschrift anzugeben. Wie ist das zu verstehen?

### **Antwort:**

Um eine lückenlose Aufsicht zu gewährleisten, muss neben dem Erstwohnsitz, falls gegeben, auch der Zweitwohnsitz angegeben werden.

7. Frage:

Wie muss das Datum und die Uhrzeit in den Insiderlisten im Anhang I und II der <u>Durchführungsverordnung</u> (EU) 2016/347 angegeben werden?

#### Antwort:

Das Datum ist entsprechend der ISO 8601 anzugeben. Dabei ist als Datumformat jjjj-mm-tt und als Zeitformat hh:mm zu verwenden.

Beispiel:

03.07.2016 14:20 Uhr

Datumformat nach ISO 8601: 2016-07-03

Zeitformat nach ISO 8601: 14:20

Der Unterschied zu Tageszeiten ist mit der verwendeten Zonenzeit zur koordinierten Weltzeit (UTC) in der Form +01:00 anzufügen. Bei einer Zeitangabe in koordinierter Weltzeit (UTC) ergibt sich die in Deutschland geltende Mitteleuropäische Zeit (MEZ), indem man eine Stunde, und die im Sommer geltende Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ), indem man zwei Stunden addiert.

Seite 12 von 13



	Beispiel:
	a) 3 January 2016 at 2:20 p.m. Handelsplatz Frankfurt: 2016-01-03T13:20+01:00 (MEZ)
	b) 3 July 2016 at 2:20 p.m. Handelsplatz Frankfurt: 2016-07-03T12:20 +02:00 (MESZ)
VII.	Übermittlung der Insiderliste
1.	Frage:
	Auf welchem Weg ist die Insiderliste auf Anfrage durch die BaFin an diese zu übermitteln?
	Antwort:
	Erst im Fall einer Anforderung der Insiderliste seitens der BaFin ist diese per SecureMail (elektronisch gesicherte Übertragung per E-Mail) zu übermitteln. Dazu wenden Sie sich bitte an den im Vorlageersuchen genannten Kontakt für die dafür notwendige einmalige Registrierung.
VIII.	Weitere Informationen
1.	Weitere Informationen zu Insiderlisten können dem Emittentenleitfaden (Modul C), Stand 25. März 2020, entnommen werden.